

WOJCIECH FAŁKOWSKI\*

WAHRNEHMUNG DES KÖNIGLICHEN *PALATIUM* IM WESTFRÄNKISCHEN  
REICH IM 9. UND 10. JAHRHUNDERT

Als ich vor über zehn Jahren einen Beitrag zur Herrschaftszeit Karls des Einfältigen vorbereitete, begegnete ich unter verschiedenen urkundlichen Dokumenten seiner königlichen Kanzlei einer Formel, deren Sinn ich damals kaum ergründen konnte. Es handelte sich nämlich um den Begriff *palatium publicum*, der – wie ich damals dachte – durch einen inneren Widerspruch gekennzeichnet war. Einerseits wurde als Ort der Erstellung dieser Urkunde die königliche Pfalz genannt, ein außergewöhnliches und für Außenstehende unzugängliches Gebäude, dessen Erbauung dem Hervorheben des Ranges der königlichen Majestät diene und die Voraussetzungen schaffe, den Zugang zum Herrscher zu reglementieren. Andererseits

---

\* Prof. Wojciech Fałkowski studierte an der Warschauer Universität, dort schrieb er seine Dissertation über Machteliten in Polen in der 2. Hälfte des 15. Jhs. (1986). Seine Habilitationsschrift (2000) widmete er dem Problem der königlichen Ideologie im Karolingerreich um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert. Von der Universität wegen seiner Teilnahme an einer illegalen politischen Opposition entlassen (1977–1980), wurde er nach der Gründung der Solidarität wieder an der Warschauer Uni angestellt. 1993–2001 war er Generalsekretär der Polnischen UNESCO-Kommission. Er ist Vorsitzender des Ständigen Komitees Polnischer Mediävisten. Forschungsinteressen: Ideologie und Mechanismen der Macht, Kulturgeschichte, das Funktionieren der Stände – und der parlamentarischen Vertretung.

verwies man ausdrücklich auf den öffentlichen, vielleicht sogar auf den offenen Charakter des *palatium*, was wiederum einen einfachen Zutritt zu dem Monarchen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme suggerieren sollte. Mit den Erörterungen zur Frage des ideologischen Machtkampfes beschäftigt, der sich zur Zeit der parallelen Regierung Odos und Karls des Einfältigen entfaltete, vergaß ich für lange Zeit die merkwürdige Datierungsformel der königlichen Privilegien<sup>1</sup>. An dieses höchst interessante Problem erinnerte ich mich erst unlängst anlässlich der Göttinger Sitzung ‘Orte der Herrschaft’, und zwar während der interessanten Debatte über verschiedene Raumtypen und die zu deren Ausprägung und Charakterisierung beitragenden Symbole im frühen Mittelalter<sup>2</sup>. Die Frage nach dem *palatium publicum* kehrte dann wieder auf eine natürliche Weise als Gegenstand einer vertieften Analyse in dem mich interessierenden Themenbereich zurück<sup>3</sup>.

Der Begriff *palatium* kann mehrdeutig, manchmal sogar divergent verstanden werden. Erstens kann diese Bezeichnung auf ein Einzelgebäude bzw. auf einen gesamten Gebäudekomplex hinweisen, wo der Monarch sich aufzuhalten pflegte. Dies hätte jedoch eine ent-

---

<sup>1</sup> Das Schuljahr 1987/88 verbrachte ich im Centre d’Études Supérieures de Civilisation Médiévale in Poitiers. In der dankbaren Erinnerung bewahre ich heute noch die Gastfreundlichkeit und das Entgegenkommen meiner Gastgeber. Der Beitrag *Contra legem regem sibi elegerunt. Les principes régissant l’exercice du pouvoir royal sous le règne de Charles le Simple* wurde veröffentlicht in: „Cahiers de Civilisation Médiévale”, Jg. 35 (1992), S. 227–239.

<sup>2</sup> Der vorliegende Beitrag entstand größtenteils während meines Studienaufenthalts bei dem Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen (August 2004). Es handelt sich dabei um eine geänderte und erweiterte Version meines früheren Artikels, der im folgenden Band veröffentlicht wurde: *O rzeczach minionych. Scripta rerum historicarum*, A. Rutkowska-Płachcińska oblata, Hrg. M. Młynarska-Kaletynowa, J. Kruppé, Warszawa 2006.

<sup>3</sup> Der Begriff des *palatio publico* als Erstellungsort der Urkunde wurde von G. Tessier in seinem Handbuch der Diplomatie nicht wahrgenommen, *Diplomatique royale française*, Paris 1962, vgl. S. 97–100. Er ist auch im früheren Beitrag von A. de Boüard nicht zu finden, *Manuel de diplomatie française et pontificale*, Bd. I, Paris 1929, vgl. S. 297–298.

sprechend vorher gemachte große Investition vorausgesetzt, und zwar in der Regel im zentralen Teil der königlichen Domäne, die dann als Versorgungsquelle für Dienst- und Hofleute hätte dienen können. Es konnte aber zugleich als repräsentativer Ort der Ausübung bzw. der Manifestation der Macht verstanden werden, den man mit einem Monumentalbau nicht unbedingt obligatorisch hätte verbinden müssen. Es ist möglich, dass es zur Bezeichnung eines in der Tradition tief verankerten königlichen Aufenthaltsortes gebraucht wurde, der sich nicht unbedingt inmitten eines großen Güterkomplexes befand und mit einem prachtvollen Herrschersitz ausgestattet wurde. Dieselbe Bezeichnung könnte jedoch auch auf die nächste Umgebung des Herrschers zielen, auf seinen Hof samt allen dort verweilenden Gästen und Ankömmlingen. Die den Herrscher begleitende Gruppe von Personen, die sich häufig und lange bei dem Monarchen aufhielten, war grundsätzlich als sein strikter politischer Hintergrund wahrgenommen. Die königliche Majestät strahlte dann auf die ganze Umgebung des Herrschers aus und wurde zum wichtigen Element der Identifizierung dieser Gruppe. Die letzte mögliche Interpretation des Begriffes sei eine Bezeichnung, die sich auf den engen Kreis der an den Regierungsprozessen teilnehmenden Mitarbeiter des Königs beziehe, d.h. auf die zentrale Staatsverwaltung, auf die sich der Herrscher in seinen Handlungen gestützt habe. Es wären also diejenigen, die Notker in seiner Chronik als *in palatio ministrantes* bezeichnete<sup>4</sup>. Auf diese Weise wäre dann die enge Machtelite benannt worden, deren Mitglieder Amtsträger waren, die ihnen anvertrauten Missionen realisierten und als Vertraute des Königs galten<sup>5</sup>. Aller vier vorgestellten Anwendungen dieses Begriffes bediente man sich abwechselnd, manchmal sogar parallel in

---

<sup>4</sup> *Notkeri Balbuli Gesta Karoli magni imperatoris*, [in:] *Quellen zur Karolingischen Reichsgeschichte*, Bd. III, Hrg. R. Rau, Darmstadt 1969, lib. II, cap. 21 (S. 424).

<sup>5</sup> Vgl. Vorschlag von J. Barbier, *Le système palatial franc.*, „Bibliothèque de l'École des Chartes“, Bd. 148 (1990), S. 249, die dort eine bündige Typologie dieses Begriffes darlegte.

derselben Quellenurkunde, was die Interpretation der recht wenigen und kurzen Aufzeichnungen und Vermerke erheblich erschwert<sup>6</sup>.

Thomas Zotz, der dieser Problematik mehrere Einzelstudien widmete, beschränkte sich lediglich auf zwei Deutungen dieses Begriffes, die aber den gesamten Problembereich umfassen: das *palatium* als repräsentativer Ort der Ausübung königlicher Gewalt sowie als Einrichtung der zentralen Staatsverwaltung<sup>7</sup>. In beiden Fällen berücksichtigte er aber auch die umfangreicheren Interpretationen dieses Begriffes, die grundsätzlich mit der unsererseits früher angenommenen detaillierten Auflistung übereinstimmen. Zotz kehrte zu diesem Verständnis des Begriffes in seiner weiteren Studie zurück und fügte hinzu, dass dieser „das Zentrum des Gesamtreiches und die königliche Regierung zugleich“ bedeuten konnte<sup>8</sup>. Ähnliche Meinung vertritt auch Carlrichard Brühl, der ausdrücklich die Doppelbedeutung des *palatium* hervorhebt: als ein repräsentatives Gebäude sowie als eine königliche Umgebung<sup>9</sup>. In Übereinstimmung mit Adolf Gauert hat er auch auf die bedeutende Unterscheidung zwischen dem wirtschaftlichen Zentrum der königlichen Domäne, quellenurkundlich *curtis* oder *villa* genannt, und der Pfalz (*palatium*) im engen Sinne als einem repräsentativen Gebäude<sup>10</sup> hingewiesen.

<sup>6</sup> Als Beispiel kann hierfür Hincmars *De ordine palatii* angegeben werden, wo der Begriff *palatium* als ein repräsentatives Gebäude (1. Interpretation), als Hof mit seiner Umgebung (3. Interpretation) sowie als zentrale Verwaltung des Herrschers (4. Interpretation) verstanden wird. MGH, *Capitularia*, Bd. II, Hrg. A. Boretius, W. Krause, Berlin 1890 (nachfolgend: *Capitularia*), S. 517–530. Es liegt auch die neue Ausgabe von T. Gross und R. Schieffer vom 1980 vor, die im 19. Jahrhundert veröffentlichte Edition bleibt aber weiterhin aktuell.

<sup>7</sup> T. Zotz, *Palatium et curtis. Aspects de la terminologie palatiale au Moyen Age*, [in:] *Palais royaux et princiers au Moyen Age*, dir. A. Renoux, Le Mans 1996, S. 7.

<sup>8</sup> Idem, *Carolingian Tradition and Ottonian – Salien Innovation: Comparative Observations on Palatine Policy in the Empire*, [in:] *Kings and Kingship in medieval Europe*, ed. by A. J. Duggan, London 1993, S. 74.

<sup>9</sup> C. Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis*, Graz 1968, S. 10, Anm. 20.

<sup>10</sup> Ibidem, S. 91. Vergleiche dazu auch A. Gauert, *Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen*, [in:] *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung*, Bd. II, Göttingen 1965, S. 21, 37.

Diese Beobachtung findet ihre Bestätigung im vorliegenden Quellenmaterial, wo wir den Informationen über den Aufenthalt des Königs in seinem Landgut begegnen, in dem es zwei getrennte Raumzonen gegeben habe: die wirtschaftliche (*villa*) und die repräsentative (*palatium*). Auch wenn man beide Bezeichnungen in einer Formel verband, war der Unterschied deutlich und ließ sich auch in Wirklichkeit gut erkennen: in Form von den im Gelände bestehenden Abgrenzungen, die den wirtschaftlichen Bereich vom zeremoniellen und politischen Bereich trennten.

Pippin I. bediente sich zu seiner Regierungszeit in Aquitanien bei der Zubilligung der Vorrechte von Chasseneuil der Formulierung *Casanogilo villa palatio nostro*<sup>11</sup>. Ähnlich handelte auch Karl der Kahle, als er sich in Quierzy aufhielt, wo sich eine seiner liebsten Pfalzen befand. Mehrmals erwähnte er, dass seine Königsurkunden im wirtschaftlichen Teil seiner Güter erstellt wurden: *Karisiaco villa regis palatii*<sup>12</sup>. Eine weitere Information dieser Art finden wir in den Urkunden vom König Ludwig dem Stammler gegen Ende seiner kurzen Herrschaftszeit – *Actum Gundulfi villa palatio publico*<sup>13</sup>. Es scheint, dass man die abwechselnde Verwendung beider Begriffe beim Hinweisen auf denselben Erstellungsort der Urkunden auf ähnliche Art und Weise verstehen sollte. Wiederholt wird derselbe Ort einmal als *palatium*, zum anderen – manchmal in den Urkunden desselben Herrschers – als *villa* oder *curtis*. Die alte, noch aus den merowingischen Zeiten bekannte Pfalz Ponthion wurde in der Urkunde Pippins I. als *villa Pons Ugonis* bezeichnet<sup>14</sup>. Gondreville

---

<sup>11</sup> *Recueil des actes de Pepin Ier et de Pepin II, rois d'Aquitaine (814–848)*, ed. L. Levillain, Paris 1926, Nr. 12.

<sup>12</sup> *Recueil des actes de Charles le Chauve, roi de France*, Bd. I–III, Hrg. G. Tessier, Paris 1943–1955, Nr. 146, auch *in villa palatioque Carisiaco*, Nr. 148.

<sup>13</sup> *Recueil des actes de Louis le Bègue, Louis III et Carloman II, rois de France*, ed. R.-H. Bautier, Paris 1978, Nr. 29 (23.01.879).

<sup>14</sup> *Recueil des actes de Pepin Ier et de Pepin II*, Nr. 30. In den Urkunden Karls des Kahlen wurde als Erstellungsort von den Königsurkunden mehrmals entweder das königliche, Nr.Nr. 202, 203, 221, 222, 248, 293, 316, 341, 342, oder das kaiserliche *palatium* Nr.Nr. 409, 410, 435, 437, 438 erwähnt.

erscheint meistens als *villa*, obwohl wir wissen, dass es dort eine große Pfalzanlage gab<sup>15</sup>. Die Annalen von Saint Bertin gebrauchen konsequenterweise den traditionellen Namen *Gundulfi villa*, es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Redakteur dieser Annalen nur in einem bestimmten Fall bestätigte, dass man mit diesem Begriff auch das *palatium* bezeichnete<sup>16</sup>. Am deutlichsten kann man aber dieses Phänomen am Beispiel Frankfurts beobachten, das von den ostfränkischen Königen mehrmals sowohl im Sinne von *palatium* als auch von wirtschaftlichen Hofgütern erwähnt wird. König Ludwig der Deutsche wählte jedenfalls ausschließlich die höchst prestigeträchtige Ortschaft, als er über seine wiederholten Aufenthalte *in palatio nostro* schrieb<sup>17</sup>. Einer fast gleichen Formel – *in palatio regio* – bediente sich sein Sohn, Ludwig der Jüngere<sup>18</sup>. Dagegen hielt sich Karl der Dicke einmal *in curie imperiali* und zweimal *in palatio* auf<sup>19</sup>. Einer wechselnden Kennzeichnung Frankfurts begegnen wir noch ausdrücklicher während der Regierungszeit des Königs Arnulf, der Frankfurt sehr mochte. Seine Kanzleibeamten befriedigten sich meistens mit der Angabe des Ortsnamens selbst, ohne weiter detaillierte Angaben hinzuzusetzen. Mehrmals wies man jedoch darauf hin, dass sich der König *in curte regia* und in einigen anderen Fällen

<sup>15</sup> Karl der Kahle bezeichnete den Verhandlungsort als *Gundulfi villa* (Nr. 330), wobei sich Karl der Dicke der Formel *apud Gundulfi villam* bediente. *Die Urkunden der Deutschen Karolinger*, Bd. II: *Die Urkunden Karls III.*, Hrg. P. Kehr, Berlin 1937, Nr. 119, 120. Karl der Einfältige hat dort zweimal königliche Vorrechte zugebilligt, *Recueil des actes de Charles le Simple, roi de France*, Hrg. Ph. Lauer, Bd. I–II, Paris 1940–1949, Nr. 7, 82.

<sup>16</sup> *Annales Bertiniani, Quellen zur Karolingischen Reichsgeschichte*, Bd. II, Hrg. R. Rau, Berlin 1960, S. 204, *palatium quod Gundulfi-villa dicitur* (869).

<sup>17</sup> MGH, *Die Urkunden der Deutschen Karolinger*, Bd. I: *Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren*, Hrg. P. Kehr, Berlin 1934, Nr.Nr. 13, 14, 15, 34, 41, 42, 43, 47, 50, 68, 74, 75, 76, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 103, 105, 108, 117, 118, 122, 134, 136, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 153, 162.

<sup>18</sup> *Ibidem*, Nr.Nr. 20, 22, 24, (Urkunden Ludwigs des Jüngeren).

<sup>19</sup> *Die Urkunden Karls III.*, Nr.Nr. 65, 130, 132.

in *palatio regio* aufgehalten habe<sup>20</sup>. Die Unterscheidung zwischen der repräsentativen und höchst prestigeträchtigen Funktion sowie der wirtschaftlichen Tätigkeit und dem Mittelpunkt der königlichen Domäne muss in der Praxis sichtbar und deutlich für jeden Teilnehmer jener Ereignisse gewesen sein<sup>21</sup>.

Der Unterschied lag aber nicht nur in der Differenzierung zwischen den repräsentativen und den wirtschaftlichen Funktionen, sondern auch im unterschiedlichen Charakter der räumlichen Verhältnisse beider Zentren<sup>22</sup>. Der „Pfalzbereich“ zeichnete sich wahrscheinlich durch einen anderen Stil der Beziehungen mit dem Herrscher, durch weitgehende Formalisierung der Verhaltensweise sowie durch ein häufigeres Hinweisen auf das Zeremoniell aus. Vor allem aber war dieser außerordentliche Bereich mit der sakralen Dimension der Herrschaft eng verbunden. Die beiden räumlichen Sphären galten als separate Bereiche und wurden unterschiedlich sowohl von der festen Umgebung des Monarchen als auch von den auf dem Hofe verweilenden Gästen, Ankömmlingen sowie Untertanen wahrgenommen<sup>23</sup>. Verschiedene Funktionen beider Sphären wurden nicht nur den Bedürfnissen des Herrschers und seines Hofes, sondern auch den Regeln unterstellt, die entsprechende Grundsätze für das Funk-

---

<sup>20</sup> MGH, *Die Urkunden der Deutschen Karolinger*, Bd. III: *Die Urkunden Arnolfs*, Hrg. P. Kehr, Berlin 1940, Nr.Nr. 28, 31, 53, 56, 86 (*palatium*) sowie Nr.Nr. 62, 63, 64, 65, 157, 158 (*curtis*).

<sup>21</sup> Vgl. L. Falkenstein, *Charlemagne et Aix-la-Chapelle*, „Byzanzion“, Bd. 61 (1991), S. 233. Zur Frage der wirtschaftlichen und logistischen Funktion des *palatium* als eines Aufenthaltsortes sowie zur Organisation der Reise und des Aufenthalts des Herrschers in der nachfolgenden Epoche (10.–12. Jahrhundert) siehe C. Ehlers, *Having the king – Losing the King*, „Viator“, vol. 33 (2002), S. 1–41, passim.

<sup>22</sup> Diese Fragestellung bedürfte wohl einer umfangreichen Sonderstudie. Die Grundlage für interessante Überlegungen stellt der Beitrag von B. Rosenwein, *Negotiating Space. Power, Restraint and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe*, Ithaca 1999, dar, insbesondere S. 184–192.

<sup>23</sup> Vgl. Überlegungen zum *palatium* als Treffpunkt der vom ganzen Lande herkommenden Magnaten, T. Zotz, *Le palais et les élites dans le royaume de Germanie*, [in:] *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne*, Hrg. R. Le Jan, Lille 1998, S. 233–247.

tionieren der Monarchie und der königlichen Majestät bestimmen sollten. Sowohl die Reaktionen der in die Pfalz ankommenden Personen als auch die Verhaltensnormen des sich stets in der Nähe des Herrschers aufhaltenden Gefolges wurden in diesen beiden räumlichen Sphären unterschiedlich geprägt und richteten sich nach verschiedenen Regeln. In seinen Berichten über die Lebensgewohnheiten Ludwigs des Frommen wies Notker deutlich darauf hin, dass der König bei außerordentlichen Gelegenheiten verschiedene Gaben verschenkte, und zwar sowohl an seine im *palatium* anwesenden Beamten als auch an diejenigen, die im wirtschaftlichen Teil (*in curte*) beschäftigt waren, wodurch er diese zwei Bestandteile der königlichen Domäne deutlich voneinander trennen ließ<sup>24</sup>.

An seinem Lebensabend war Erzbischof Hincmar von Reims tief besorgt, dass die das richtige Funktionieren und den richtigen Rang des *palatium* im Königreich und unter den Untertanen festsetzenden Normen in Vergessenheit geraten sind und nicht mehr beachtet werden. Zur Herrschaftszeit der Karolinger galt das *palatium* wörtlich als ein heiliger Raum, der als eine sakrale Sphäre wahrgenommen wurde. Helmut Castritius wies auf die für die Spätzeit des Römischen Reiches (das 3. Jahrhundert n. Chr.) charakteristische Praxis der sakralen Hervorhebung des Herrschers hin. Alles, was dem Kaiser gehörte, galt als heilig, selbstverständlich auch sein monumentaler Sitz auf dem Palatin, der als *sacrum* bzw. als *sanctum palatium* wahrgenommen wurde<sup>25</sup>. Die tief eingewurzelte Tradition, den für den Monarchen bestimmten Bereich auf eine besondere Weise zu betrachten, wurde nicht ganz vergessen und schrieb sich gut in die christlich geprägte Realität der Karolingerzeit ein. Es handelte sich jedoch dabei vielmehr um eine Erinnerung an eine attraktive und

<sup>24</sup> Notker, *Gesta Karoli*, lib. II, cap. 21 (S. 424), ... *cunctis in palatio ministrantibus et in curte regia servientibus*.

<sup>25</sup> H. Castritius, *Palatium. Vom Haus des Augustus auf dem Palatin zum jeweiligen Aufenthaltsort des römischen Kaisers*, [in:] *Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte von Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk*, Hrg. F. Staab, Speyer 1990, S. 17.

wichtige Idee, als um einen streng definierten und stets im Gebrauch bleibenden Begriff.

Die religiöse Dimension war mit der Anwesenheit des Herrschers und der von ihm seinen Untertanen gegenüber realisierten Heilmis- sion verbunden. Sie war das übergeordnete Ziel der Herrschaft im Auftrag Gottes<sup>26</sup>. Diese Dimension ergab sich auch aus den religiösen Funktionen der Pfalzkapelle, aus den dort aufbewahrten Reliquien und den verrichteten Gebeten. Die mit dem höfischen Zeremoniell verbundene Messliturgie ließ den Pfalzbereich in einen geheimnis- vollen und nur für Auserwählte reservierten Raum umgestalten, der durch den Willen Gottes und die Wahl des Herrschers zum außerge- wöhnlichen Bereich wurde, der über seine feste Bestimmung und Funktionsweise entschied. Ein so verstandener Begriff der „heiligen Pfalz“ weist deutlich darauf hin, wie die Institution der Zentralmacht in dem repräsentativen und speziell dafür bestimmten Gebäude in der Praxis funktionierte. Gleichzeitig hob die Verbindung des monumen- talen stattlichen Gebäudes mit der in der nächsten Umgebung des Königs einwandfrei arbeitenden Verwaltung die Majestät, die Auto- rität und die Macht der Oberhoheit hervor<sup>27</sup>. Die Topografie des Gebäudes war daher sowohl an die höchsten Ziele und Aufgaben der Herrschaft sowie an die Schaffung der Atmosphäre angepasst, die die Fähigkeiten und Verdienste des Monarchen hervorzuheben erlaubte, als auch an die Bedürfnisse der alltäglichen Aktivitäten sowie an das Arrangement außerordentlicher Ereignisse – wie feierliche Audien- zen, Krönungsfeiern und Zusammentreffen<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> Zur Frage der königlichen Mission Karls des Großen äußerte ich mich in: *Uwagi o ideowym programie rządów Karola Wielkiego*, „Roczniki Historyczne”, Bd. 70 (2004), S. 65–79; dieser Beitrag ist ein Teil der umfangreicheren Studie zum Thema der Machtideologie und der politischen Theologie zur Herrschaftszeit Karls des Großen.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu die äußerst interessanten Anmerkungen von P. Riché, *Les repre- sentations du palais dans les textes littéraires du haut Moyen Âge*, „Francia”, Bd. 4/1 (1976), S. 166–167.

<sup>28</sup> Einen ausführlichen Überblick dieser Problematik finden wir im Beitrag von J. Barbier, *Le sacré dans le palais franc*, [in:] *Le sacré et son inscription dans*

In der Regierungszeit Karls des Großen erscheint die Bezeichnung *sacrum* in Bezug auf die Pfalz erstmals 794 auf der Frankfurter Synode. Die damaligen Synodaltex te berichteten über *capella sacri palatii*, wobei die Tagungen in der „Aula des *sacrum palatii*“ stattfanden<sup>29</sup>. Bei der Erörterung der oben genannten Quellentexte brachte Thomas Zotz seine Vermutung folgendermaßen zum Ausdruck: diese Nomenklatur wurde unter dem Einfluss der aus Italien, vornehmlich aus Rom und Mailand herkommenden Bischöfe eingeführt, welche an die Bräuche der Langobarden und eine altertümliche Tradition anknüpften und die Tagungsstätte gewissermaßen als heilig „qualifizierten“<sup>30</sup>. Dies scheint jedoch nicht überzeugend zu sein.

Auf die der kaiserlichen Krönung Karls des Großen vorangehenden Jahre ist auch das kurze Kapitular (vielleicht war es lediglich ein Teil einer größeren Gesamturkunde) zu datieren. Es beschreibt die Prozeduren des gerichtlichen Verfahrens in einigen detailliert aufgelisteten Fällen. Der letzte Punkt bezieht sich auf die Angeklagten, die sich hartnäckig geweigert haben, zur Gerichtsverhandlung zu erscheinen und Schmerzensgeld zu zahlen. In einem solchen Fall sollen diejenigen, laut dem Befehl des Königs, ihr Wergeld *in sacro palatio* eingereicht haben<sup>31</sup>. Aus dem Inhalt der Verordnung ergibt sich, dass es sich dabei um die höchste Instanz handelt, die in dem vor Gericht anhängigen Prozess engagiert werden sollte, soweit die übliche Verhandlungsweise fehlgeschlagen ist. Thomas Zotz meinte, der Begriff *palatium* bezeichnete zugleich die „königliche Korrektionsgewalt“, die tatsächliche *potestas regalis*, derer Autorität durch den Zusatz *sacrum* verstärkt wurde. Das *palatium* wurde demzufolge

---

*l'espace à Byzance et en Occident, Études comparées*, dir. par M. Kaplan, Paris 2001, S. 25–41.

<sup>29</sup> MGH, *Concilia*, Bd. II, T. 1, S. 131; *Capitularia*, Bd. I, S. 74, Z. 18.

<sup>30</sup> T. Zotz, *Palatium et curtis*, S. 9. Zur Frankfurter Synode siehe auch die zurzeit grundlegende Monographie *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt Karolingischer Kultur*, Hrg. R. Berndt SJ, Bd. I–II, Mainz 1997, bezogen auf diese Problematik insbesondere A. Angenendt, *Karl der Grosse als rex et sacerdos*, Bd. I, S. 255–278.

<sup>31</sup> *Capitularia*, Bd. I, Nr. 96.

der privaten Residenz des Herrschers gegenübergestellt und ausdrücklich mit dem Funktionieren des Reichs verbunden<sup>32</sup>. In dieselbe Richtung sollen sich auch die hier präsentierten Überlegungen entfalten. Im oben zitierten Kapitular, das gemeinsam mit den italischen Bischöfen vereinbart wurde, finden wir einen eindeutigen Hinweis darauf, dass das „*sacrum palatium*“ im Hinblick auf die stets unternommenen routinemäßigen Verwaltungs- und Gerichtsprozeduren die Rolle einer übergeordneten Institution erfüllen sollte<sup>33</sup>. Es handelte sich auch darum, die Untertanen und die Beamten zu disziplinieren, die gegen die wesentlichen Vorgehensnormen verstießen, sowie die manchmal vorkommenden Fehler zu korrigieren.

Etliche Jahre später kehrte zu dieser Terminologie Erzbischof Hincmar zurück. Der Bezeichnung *sacrum palatium* bediente er sich noch in einer anderen Bedeutung. Er versuchte, das Bedürfnis nach einer stabilen Regierung und nach einer loyalen Mitwirkung im Rahmen einer Dynastie und unter allen Mitgliedern der Machtelite sowie die Notwendigkeit, der Politik eine richtige Richtung (*rectitudo*) zu verleihen, hervorzuheben<sup>34</sup>. Als sich Karl der Große zur Zeit der zugespitzten Krise 858 auf die Seite Karls des Kahlen stellte und seine Erbschaftsrechte verteidigte, berief er sich auf eine Gegenüberstellung der heiligen Pfalz und der, die in eine sakrilegische Pfalz umgestaltet werden konnten. „Die Pfalz wird wohl als königliche Pfalz wegen der dort lebenden vernünftigen Menschen bezeichnet, keineswegs aber wegen ihrer kalten und rissigen Mauern“<sup>35</sup>. Deutlich

---

<sup>32</sup> T. Zotz, *Palatium publicum, nostrum, regium. Bemerkungen zur Königspfalz in der Karolingerzeit*, [in:] *Die Pfalz*, S. 76–77.

<sup>33</sup> *Capitularia*, Bd. I, S. 203, Z. 1–3, *ut qui as nefandas criminas emendare de terminibus sibi commissis, ut diximus, emendare neglexerit, ut in sacro palatio wirgildum suum componat*.

<sup>34</sup> Zur Frage der Ausübung der königlichen Gewalt und der Regierung siehe P. E. Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste*, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 303–308 (Karl als König); J. Fleckenstein, *Die Bildungsreform Karls des Grossen als Verwirklichung der Norma Rectitudinis*, Bigge/Ruhr 1953, S. 8–14.

<sup>35</sup> *Epistola ad Hludovicum regem*, MGH, *Capitularia*, Bd. II, S. 431, Z. 3–5, *...italia prohibete, quoniam palatium vestrum debet esse*

cher hätte man wohl die bedeutende Rolle der Ratgeber und aller am Regierungsprozess beteiligten Mitarbeiter des Königs nicht hervorheben können. Im Hinblick darauf blieb das *palatium* heilig, wenn es zur Beratungs- und Arbeitsstätte der engen Regierungselite wurde, die das Reich geschickt und loyal verwaltete. Es galt als heilige Pfalz nicht mehr, wenn die alten traditionsgemäß geheiligten Prinzipien der nächsten Umgebung des Herrschers verletzt wurden, und die *stabilitas* und *utilitas* des Reiches vom König und den Staatseliten nicht mehr auf gleiche Art und Weise verstanden wurden. Die von Hincmar erwähnte Gegenüberstellung der „heiligen, doch nicht der sakrilegischen Pfalz“ (*palatium sacrum et non sacrilegum*) entstand zur Zeit einer ernsthaften Gefährdung und einer konfliktreichen Situation, in welcher sich die regierende Dynastie befand. Diese Formulierung bezog sich jedoch nicht auf die politischen Argumente und den Kampf um den Thron und die Reichsgrenzen, sondern knüpfte direkt an die in der Glanzperiode der Karolinger eingewurzelten Grundsätze der Monarchie an.

Erneut erwähnt Hincmar den Begriff *palatium sacrum* in der eigenartigen Regierungsanweisung, die an den jungen König Karlmann 882 gerichtet und dann als „De ordine palatii“ bekannt wurde. Die sich im Reich vollziehenden Ereignisse konnten beunruhigend sein, wobei der scharfe Konflikt mit dem jungen Herrscher im Zusammenhang mit der Besetzung des Bischofsamtes von Beauvais eine erneute Krise ankündigte<sup>36</sup>. Der hoch betagte Bischof hat sich

---

*sacrum et non sacrilegum. Palatium enim regis dicitur propter rationabiles homines inhabitantes et non propter parietes insensibiles sive macerias.* Zur Frage der aktuellen politischen Situation jener Zeit siehe J. L. Nelson, *Charles le Chauve*, Paris 1994, S. 197–211.

<sup>36</sup> Zur Frage der Situation nach dem Tode Ludwigs des Stammers siehe W. Falkowski, *Potestas regia. Władza i polityka w królestwie zachodniofrankijskim na przełomie IX i X wieku*, Warszawa 1999, S. 28–47. Den auf diese Zeit datierten Konflikt zwischen dem alten Erzbischof Hincmar und dem jungen König Karlmann erörterte ich in dem Artikel, W. Falkowski, *Power of King, Power of Bishop. Concil of Fismes in 881 about Crisis of Carolingian Monarch*, „Acta Poloniae Historica“, Bd. 94 (2006), Nr. 2.

deshalb dafür entschieden, die Anordnungen und Ratschläge vorzustellen, die zur Besserung von *soliditas* sowie von *unitas* und *amplifitudo regni* beitragen konnten. „Für den jungen König sowie zur Wiederherstellung von Ehre und Frieden für Reich und Kirche wäre lehrreich, wenn ich, so wie ich es gehört und gesehen habe, die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten sowie die des kaiserlichen Hofes in *sacro palatio* schildern würde“<sup>37</sup>. Nach dem Erzbischof von Reims sollte das *palatium* das einzige Zentrum der Machtausübung insofern bleiben, als es dem Herrscher und dem Gesamtreich wirkliche Unterstützung gewährt<sup>38</sup>. Nach den alten bewährten Grundsätzen waren alle Hofgeistlichen dem speziell ernannten Erzkapellan (Apokrisiar) unterstellt, mit dem der mit der Kanzleileitung betraute Kanzler eng zusammenarbeitete. Die weiteren Posten im Rahmen der Verwaltungshierarchie des Hofes bekleideten sonstige Beamte wie der Pfalzgraf (*comes palatii*), der Kämmerer, der Stallmeister, der Truchsess, der Jägermeister und andere eben dort genannte Amtsträger, die *sacrum palatium* verwalteten<sup>39</sup>.

Das Attribut „heilig“ bedeutete daher die höchste Instanz, die nach den alten und festen Traditionsmustern handelte und eng mit

---

<sup>37</sup> De ordine palatii, *Capitularia*, Bd. II, S. 518, Z. 12–14, ... *ad institutionem istius iuvenis et moderni regis nostri et ad reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni ordinem ecclesiasticum et dispositionem domus regiae in sacro palatio, sicut audivi et vidi, demonstrum*. Zur Abhandlung Hincmars siehe J. Fleckenstein, *Die Struktur des Hofes Karls des Grossen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii*, [in:] idem, *Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters*, Göttingen 1989, S. 67–83. Siehe dazu auch L. Halphen, *Le De ordine palatii*, „Revue Historique“, Bd. 183 (1938), S. 1–9.

<sup>38</sup> J. L. Nelson hat auf eine äußerst interessante Weise die Eigenart der Denkweise Hincmars nachgewiesen, der in Anlehnung an die alten Autoritäten und Sitten ein aktuelles Modell geschaffen hat: *Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald*, [in:] eadem, *Politics and Ritual in Early Medieval Europe*, London 1986, S. 104–109.

<sup>39</sup> *Capitularia*, Bd. II, S. 523, cap. 16, *Apocrisarius autem, quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant, omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat. Cui sociabatur summus cancellarius, [...]. Post eos vero sacrum palatium per hos ministros disponebatur: per camerarium videlicet et comitem palatii, senescalcum, buticularium, comitem stabuli,...*

der Person des Herrschers verbunden war, der ausschließlich in Anlehnung an das *palatium* seine ihm von Gott anvertraute Mission verwirklichen konnte. Es handelte sich also um einen bestimmten Teil der Exekutivgewalt, die durch die nächsten Mitarbeiter des Königs realisiert wurde und die unmittelbar im ideellen Hintergrund der Monarchie ihre Legitimierung fand und sich der zugunsten des Herrschers sowie seiner Regierungsweise formulierten Argumente bediente. Jegliche Handlungen der Beamten mussten auch in der persönlichen Autorität des Königs und seines Geschlechts entsprechende Unterstützung finden. Im engen Zusammenhang damit bestand die Überzeugung vom außergewöhnlichen Charakter des dem Monarchen gegenüber persönlich geleisteten Dienstes sowie von der Ehre, sich innerhalb des durch König und für König geschaffenen Raums aufhalten zu können. Es ist hinzuzufügen, dass es sich hierbei sowohl um einen Raum im eigentlichen Sinne handelte, d.h. um den Raum, der mit dem engen Zugang zum Herrscher und der Möglichkeit, mit ihm in einer unmittelbaren Beziehung zu verbleiben, verbunden war, als auch um einen Raum im Sinne eines Rechts auf eine Zusammenarbeit sowie auf Gunst und Gnade des Königs. Es war ein Privileg, das sich aus der Tatsache des Aufenthaltes im nächsten und höchst vertrauten Kreise der Gefolgsleute des Monarchen sowie aus der gewissen Inanspruchnahme eines Teils seiner Autorität ergab. So ist auch der Titel des lothringischen Grafen Boso zu verstehen, der als *archiminister sacri palatii* bei der Beurkundung des in Pavia erstellten Kapitulars kurz nach der Kaiserkrönung Karls des Kahlen aufgetreten ist<sup>40</sup>.

Es war bestimmt keine Bezeichnung, die sich auf irgendwelche Restriktionen im Hinblick auf den Zugang zum Gebäude beziehen sollte, welche sich entweder aus dem sakralen Charakter der Macht und des Raums oder aus den sich auf seinem Gelände gelegenen religiösen Institutionen ergeben konnten. Der Termin „die heilige Pfalz“ bedeutete nicht nur den Aufenthaltsort des Königs sowie nicht

---

<sup>40</sup> *Capitularia*, Bd. II, S. 104, Z. 2.

nur das Gebäude bzw. das Areal der Domäne, sondern wies auf die alte hervorragende Tradition der königlichen Gewalt sowie auf die außerordentliche Majestät des Monarchen oder der Dynastie, welcher er entstammte, hin. Die Formel von *sacrum palatium* erinnerte somit an die eigentlichen Ziele der Herrschaft, an die königlichen Pflichten und vor allem an die Vorbilder, die von den namhaften Vorfahren der Karolinger erschaffen wurden. Diese Formel erinnerte auch an die besonderen Berechtigungen des Herrschers im Hinblick auf die auszuübende Aufsicht über alle Angelegenheiten des Reiches und der Untertanen. Deswegen bezog sie sich auf keine bestimmte Pfalz, charakterisierte kein bestimmtes Gebäude und keine konkrete Residenz, sondern berief sich auf einen bestimmten Standard der öffentlichen Verhaltensweise des Herrschers, der unter den fränkischen Herrschern bekannt und gut verstanden war. Es handelte sich dabei vornehmlich um einen Begriff aus dem Bereich der Machtideologie und -praxis, und erst an der zweiten Stelle bezog er sich auf die Sphäre der Religion, des sakralen Zeremoniells und des damit verbundenen Raums. Diesem Begriff begegnen wir ausschließlich entweder in den normativen Texten, den Kapitularien, oder in den literarischen Texten, niemals dagegen in den Urkunden<sup>41</sup>.

Ausschließlich im Zusammenhang mit der Bezeichnung des Ausstellungsortes der Urkunde, vor allem in der Datierungsformel, erschien die Bezeichnung *palatium publicum*. Dieser Formel begegnet man schon in den Urkunden der merowingischen Hausmeier sowie in den Königsdiplomen aus den Anfängen der karolingischen Herrschaftsausübung, noch vor 780. Diese Bezeichnung sollte darauf

---

<sup>41</sup> Der Termin *sacrum palatium* wurde bisher noch nicht umfangreich genug erörtert. Man widmete dieser Frage lediglich kurze Erläuterungen am Rande der Hauptausführungen. J. Barbier, *Le sacré*, S. 25, bezog sich kurz auf dieses Problem, erwähnte lediglich den Begriff und wies auf den Beitrag Th. Zotz', *Palatium et curtis* hin. C. Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis*, S. 371 und Anm. 88, signalisierte kurz die Frage, und zwar ausschließlich bezüglich der Langobarden und ihres *palatium* in Pavia. Mehr Aufmerksamkeit widmete dieser Problematik T. Zotz in seiner anderen Studie, *Palatium publicum, nostrum, regium*, S. 77.

hinweisen, dass dem Hausmeier, einem öffentlichen Amtsträger höchsten Ranges, ein vollkommen freier Zugang zur Pfalz gewährt wurde. Im Eschatokoll der merowingischen Königsurkunden erschien das *palatium* immer mit dem Zusatz *nostrum*, wobei die Hausmeierurkunden meistens das Attribut *publicum* enthielten. In der zweiten Hälfte der Herrschaftszeit Karls des Großen verschwand die Bezeichnung *publicus*, neben ihr trat die Formel *palatium nostrum* auf. Thomas Zotz behauptete, es handele sich hierbei um einen Versuch, sich von der merowingischen Tradition zu unterscheiden und die eigene Majestät sowie die Person des neuen Herrschers eindeutig hervorzuheben<sup>42</sup>. Eben am Anfang der 80er Jahre entfaltete sich ein anderer Regierungsstil Karls des Großen, der durch eine durchaus neuartige Vision der Monarchie und eine tiefe Überzeugung davon, dass er vor Gott für das Heil seiner Untertanen persönlich verantwortlich ist, sowie durch eine Überordnung der Gewalt des fränkischen Königs im Hinblick auf den gesamten Kontinent gekennzeichnet war<sup>43</sup>. Der Verzicht auf die alte Formel des Eschatokolls wurde wahrscheinlich zu einem weniger wichtigen, doch bemerkbaren Mittel, das den sich vollziehenden Wandel hervorhob.

Die Formel *palatium publicum* tauchte in der Kanzlei praxis wieder in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zurück. Zum ersten Mal begegnen wir dieser Wendung in der kaiserlichen Urkunde Lothars, die im Jahre 840 in Ingelheim ausgestellt wurde<sup>44</sup>, sowie im

<sup>42</sup> Hierbei stützen wir uns auf die Studie von T. Zotz, *Palatium et curtis*, S. 8. Auch idem, *Palatium publicum, nostrum, regium*, S. 84–85. Der Autor berief sich auf die Dissertation von I. Heidrich, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, die bei der Vorbereitung dieses Beitrags nicht zugänglich war.

<sup>43</sup> Vgl. J. Fleckenstein, *Die Bildungsreform*, S. 65–69, J. M. Wallace-Hadrill, *The Via regia of the Carolingian Age*, [in:] *Trends in Medieval Political Thought*, Hrg. B. Smalley, Oxford 1965, S. 22–32; W. Mohr, *Die Karolingische Reichsidee*, Münster 1962, S. 40–55; M. Garrison, *The Franks as New Israel? Education for an Identity from Pippin to Charlemagne*, [in:] *The Uses of the Past in the Early Middle Ages*, Hrg. Y. Hen, M. Innes, Cambridge 2000, S. 120–135; W. Falkowski, *Barbaricum comme devoir et défi du souverain chrétien*, „Alcuin de York à Tours. Annales de Bretagne et des Pays de l’Ouest”, Bd. 111 (2004), Nr. 3, S. 407–415.

<sup>44</sup> *Capitularia*, Bd. II, S. 112, Z. 10.

Kapitular desselben Herrschers von 832<sup>45</sup>; aber die nächste derartige Datierungsformel finden wir erst zwanzig Jahre später, diesmal im königlichen Privileg Karls des Kahlen. Insgesamt sind uns acht Urkunden bekannt, die aus dem westlichen Teil des karolingischen Reiches stammen und in *palatio publico* ausgestellt sind. Karl der Kahle ließ eine derartige Urkunde in seiner Pfalz Attigny ausstellen<sup>46</sup>, sein Sohn – Ludwig der Stammler – tat es zweimal: in Compiègne und Gondreville<sup>47</sup>, und der jüngere Enkel Karlmann bereits dreimal: zweimal in Compiègne und einmal in Verberie<sup>48</sup>. Karl der Einfältige ließ eine Urkunde mit gleichem Eschatokoll in Compiègne ausstellen<sup>49</sup>, Rudolf dagegen in Laon, wobei er sich des Terminus *castrum* bediente, was als eine Modifizierung der alten Formel zu deuten ist<sup>50</sup>. In allen erwähnten Fällen, die mit den wichtigsten

<sup>45</sup> Ibidem, Bd. II, S. 64, cap. 7: es wird an dieser Stelle über die Sanierung ruiniertes *palatia vel domus publicae* berichtet. Beinahe identisch klingt das entsprechende Fragment des Kapitulars Ludwigs des Deutschen von 850, doch mit dem Unterschied, dass man hier den auf *palatium* bezogenen Absatz von dem über *domus publica* deutlich abtrennte. Zum *palatium* wird hier kein Attribut *publicum* hinzugefügt. *Capitularia*, Bd. II, S. 87, cap. 6, 7. An die beiden Kapitularien erinnert neuerdings F. Bougard, der gleichfalls auf zwei weitere Urkunden Lothars verweist – vom November 832 und April 833 –, welche die Formel *actum Papii civitate, palatio publico* enthalten. Der Autor lässt diese Formulierung mit der Niederlage Lothars bei seiner Kampagne gegen Ludwig den Frommen in Zusammenhang bringen sowie mit dem Versuch, die Bedeutung und Rolle Pavia als Hauptstadt hervorzuheben. Siehe F. Bougard, *Palais princiers, royaux et impériaux de l'Italie carolingienne et ottonienne*, [in:] *Palais royaux et princiers*, S. 185.

<sup>46</sup> *Rec. des actes de Charles le Chauve*, Nr. 233, *Actum Adtiniaco publico palatio* (6.12.860).

<sup>47</sup> *Rec. des actes de Louis le Bègue, Louis III et Carloman II*, Nr. 5, *Actum Compendio palatio publico* (15.12.877), Nr. 29, *Actum Gundulfi villa palatio publico* (23.01.879).

<sup>48</sup> Ibidem, Nr. 66, *Actum apud Compendium publicum palatium* (23.01.883) und Nr. 72, mit identischer Formel (2.02.884), auch Nr. 78, *Actum apud Vermeriam publicum palatium* (23.08.884).

<sup>49</sup> *Rec. des actes de Charles le Simple*, Nr. 50, *Actum Compendio publico palatio* (9.02.905).

<sup>50</sup> *Rec. des actes de Robert Ier et Raoul, rois de France*, Hrg. J. Dufour, Paris 1978, Nr. 7, *Actum Lauduno castro publico* (6.04.925). C. Brühl hat in seiner

königlichen Residenzen eng verbunden waren, vollzog sich das Rechtsgeschehen – wie man darauf gewissenhaft hinwies – *in palatio publico*<sup>51</sup>. Diese urkundlichen Aufzeichnungen sind keineswegs vereinzelt, denn wir können sie mit weiteren 21 Datierungsformeln aus dieser Zeit zusammenstellen, die den öffentlichen Charakter der Rechtshandlung unterstreichen. Der Unterschied besteht darin, dass sich dieser Begriff einerseits auf das *palatium* bezieht und als Adjektiv (*publicus*) verwendet wird, andererseits wohl die Umstände der Urkundenausstellung beschreibt und sich der Adverbialform (*publice*) bedient. Selbstverständlich kann man hierbei den Fehler beim Ablesen bei der Urkundenausstellung nicht ausschließen, doch können auf diese Art und Weise nicht alle Quellenaufzeichnungen erklärt werden.

Die längste Reihe der Urkunden, die mit der Formel *actum publice* versehen war, entstammte der königlichen Kanzlei Ludwigs des Blinden, des Königs von Provence. Innerhalb von fünfundzwanzig Jahren, von 902 bis 927, erstellte man in der Hauptstadt des Königreichs Venedig dreizehn Urkunden, die mit der folgenden Formulierung abgeschlossen wurden: *Datum est hoc praeceptum Viennae publice*<sup>52</sup>. Ludwigs Vater, der zum Usurpator ausgerufene Boso, ließ

---

umfangreichen Studie *Palatium und Civitas*, Bd. I (*Gallien*), Köln 1975, bei der Erörterung der Aufenthalte Rudolfs in Laon das Problem des *palatii publici* überhaupt nicht berücksichtigt (vgl. S. 75). Die Anwendung des Begriffs *castrum* erklärte er dagegen mit Recht mit der außerordentlichen Bedeutung der Burg von Laon, die als sicherste und gar nicht selten als die einzige Zuflucht galt. (S. 77).

<sup>51</sup> Eine umfangreiche Übersicht über die königlichen Residenzen der Karolinger findet man im Beitrag von E. Ewig, *Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age*, „Revue Historique“, Bd. 230 (1963), S. 56–70. Siehe auch R.-H. Bautier, *Les itinéraires des souverains et les palais royaux en „France occidentale“ de 877 à 936*, [in:] *Palais royaux et princiers*, S. 99–110.

<sup>52</sup> Die Eintragung wird zuweilen im Einzelnen unterschiedlich formuliert: einmal erscheint sie in der kürzesten Form als *Actum Vienna publice*, zum anderen als *Datum est hoc praeceptum Vienne civitati publice*; *Recueil des actes des rois de Provence (855–928)*, Hrg. R. Poupardin, Paris 1920, Nr.Nr. 41, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68.

lediglich eine einzige Urkunde dieser Art ausstellen<sup>53</sup>. Ähnlich tat auch Karl von Provence in seiner im Sommer 861 ausgestellten Urkunde<sup>54</sup>. Analogien sind auch – auch wenn vereinzelt – unter den Diplomurkunden Karls des Dicken zu finden; zwei von diesen Urkunden, in Etrepy ausgestellt, beinhalten die Wendung *Actum Stirpiaco villa publice*<sup>55</sup>. Pippin II., König von Aquitanien, nachdem er das Privileg von Clermont erlassen hatte, wies darauf hin, er tue es *Arvernus civitate publica*<sup>56</sup>. Der letzte westfränkische König, der sich dieser Formulierung bediente, war Lothar, der während seines Aufenthalts in Laon 955 einige Urkunden ausstellen ließ, und zwar mit der Formel *Lauduni publice regali palatio*<sup>57</sup>. Aus dem Zeitraum von insgesamt hundert Jahren, in denen im Westfrankenreich 17 Könige herrschten, sind zurzeit 8 Urkunden bekannt, die *in palatio publico* herausgegeben sind, sowie 21 Diplome, die „öffentlich“ (*publice*) erstellt wurden.

Die Bezeichnung *publice* bezog sich wahrscheinlich auf das öffentliche Vorzeigen einer Rechtshandlung, ihrer Vorbereitung und Durchführung, eventuell bei einer gleichzeitigen Kundgebung der getroffenen Entscheidungen, öffentlich für jene Personen, die der nächsten Umgebung des Herrschers und den Beamten der königlichen Kanzlei nicht angehörten. Selbst die Bekanntmachung einer Entscheidung während einer Versammlung, einer öffentlichen Audienz bzw. in Anwesenheit zahlreich versammelter Zeugen verlieh dem gewöhnlichen Verwaltungsverfahren den Charakter eines zere-

---

<sup>53</sup> Ibidem, Nr. 22 (15.10.879–11.01.887).

<sup>54</sup> Ibidem, Nr. 7 (14.07.861).

<sup>55</sup> Bekannt sind drei solche Urkunden Karls des Dicken. *Die Urkunden Karls III*, Nr.Nr. 124, 125, beide vom 21.06.885. In den letzten Herrschaftstagen Karls, am 17.11.887 wurde in Frankfurt seine Urkunde mit der Formel *Actum Augie in public placit* (Nr. 172) ausgestellt.

<sup>56</sup> *Recueil des actes de Pepin Ier et de Pepin II*, Nr. 58 (1.09.847–26.02.848).

<sup>57</sup> *Recueil des actes de Lothaire et Louis V, rois de France (954–987)*, Hrg. L. Halphen, F. Lot, Paris 1908, Nr.Nr. 3, 4 (1.01.955).

moniellen, prestigeträchtigen Ereignisses<sup>58</sup>. Es ging demzufolge um eine öffentliche Manifestierung der königlichen Macht und der gerichtlichen Befugnisse, der politischen Fähigkeiten und der ökonomischen Überlegenheit im Rahmen der routinemäßigen administrativen Prozeduren. Die Ausstellung einer Urkunde wurde auf diese Art und Weise zum öffentlichen, für die breiten Kreise zugänglichen Spektakel, das die reale Macht des Herrschers vorzeigte und die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit des Beamtenapparats sowie den Umfang der auszuführenden Aufsicht deutlich unterstrich. Die öffentliche Präsentation der Aktivitäten der königlichen Verwaltung führte gleichzeitig zur Umwandlung der Vorstellungen vom Herrscher selbst, zur Stärkung seiner Autorität, und wies auf eindeutige und unabwendbare Konsequenzen der *in palatio* getroffenen Entscheidungen hin.

Der Maßnahme der öffentlichen administrativen Prozedur bediente man sich sporadisch, weil man dieses Verfahren als zusätzliche, auf Propaganda gerichtete Befestigung der monarchischen Autorität betrachtete. Karl der Dicke handelte auf diese Weise, nachdem er in die Übernahme des westfränkischen Throns eingewilligt hatte und zum König des Westfrankenreichs ernannt worden war: zuerst am 12. Juni 885 in Gondreville und dann in Ponthion<sup>59</sup>. Gegen das Monatsende war der Kaiser bereits auf der Reise nach Regensburg und eben in Etrepy gab er seine Entscheidungen kund. Er wollte

---

<sup>58</sup> L. Genicot formulierte aufgrund von 59 Eintragungen, die den Begriff *publice* enthielten und sich auf die in Belgien ausgestellten Urkunden bezogen, die Schlussfolgerung, dass die Verwendung dieses Begriffes die öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen bedeutete, zuweilen auch in Abwesenheit der die Urkunde erstellenden Person, siehe dazu idem, *Sur la survivance de la notion d'État dans l'Europe du Nord au haut moyen âge. L'emploi de publicus dans les sources belges antérieures à l'an mil*, [in:] *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für J. Fleckenstein*, Hrg. L. Fenske, W. Rösener, T. Zotz, Thorbecke 1984, S. 152.

<sup>59</sup> Siehe W. Falkowski, *Potestas regia*, S. 49. P. E. Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste*, Bd. II, Stuttgart 1968, S. 294, gibt das Jahr 886 als Datum der Anerkennung der Königswürde Karls des Dicken von Westfranken an, es scheint aber, dass diese Behauptung im Lichte der Annalen unbegründet ist.

wahrscheinlich seine unbeschränkte und unmittelbare Machtausübung in dem gerade übernommenen Reichteil betonen. Die dritte, auf gleiche Art und Weise erlassene Urkunde erschien im November 887, und zwar auf der Frankfurter Reichsversammlung der Magnaten, die sich von Karl lossagten und Arnulf zum König ausriefen. Es war der letzte Rechtsakt Karls des Dicken sowie wahrscheinlich der letzte Versuch des Königs, seine Autorität und Handlungsfähigkeit zu bezeugen<sup>60</sup>.

Beide Königsurkunden Lothars, die mit der Formel *actum publice* versehen sind, wurden an demselben Tag ausgestellt, und zwar am 1. Januar 955 in der Pfalz von Laon, ca. drei Monate nach dem Tod seines Vaters Ludwig IV. von Übersee und lediglich anderthalb Monat nach der Krönungsfeier<sup>61</sup>. Lothar war damals 13 Jahre alt und der junge König musste hauptsächlich dafür sorgen, sich von der Vormundschaft Hugos des Großen, des Herzogs der Franken, zu befreien. Es waren die Robertiner, die über die Wahl der nacheinander folgenden westfränkischen Könige sowie über die Erhaltung der Königsgewalt und die strategischen Ziele der Monarchie im politischen Bereich entschieden<sup>62</sup>. Das traurige Schicksal Karls des Einfältigen, der bei einem der fränkischen Magnaten gefangen gehalten wurde, die ein Jahr lange Haft Ludwigs IV. bei den Normannen sowie die früheren Garantien der Freiheit und der Krönung, die ihm von Hugo dem Großen zugesprochen waren, waren für den jungen

---

<sup>60</sup> Die Umstände der Deposition besprach H. Keller, *Zum Sturz Karls III.*, „Deutsches Archiv“, Bd. 22 (1966), S. 333–384. Eine sehr interessante Analyse der Reaktion der „öffentlichen Meinung“ in Bezug auf diese Geschehnisse finden wir bei: H. Maurer, *Sagen um Karl III.*, [in:] *Festschrift für J. Fleckenstein*, S. 93–99.

<sup>61</sup> F. Lot, *Les derniers Carolingiens*, Paris 1891, S. 8–10. Ludwig IV. von Übersee ist am 10.09.954 gestorben, Lothar wurde in Reims am 12.11.954 zum König ernannt.

<sup>62</sup> Vgl. Y. Sاسier, *Hugues Capet. Naissance d'une dynastie*, Paris 1987, S. 102–125. Idem, *L'élection royale au temps de Hugues Capet et des premiers Capétiens*, [in:] Y. Sاسier, *Structures du pouvoir, royauté et Res Publica (France, IXe–XIIIe siècle)*, Rouen 2004, S. 63–71.

König verlockend<sup>63</sup>. Die ersten Wochen seiner Herrschaft verbrachte er in der Gesellschaft des Herzogs der Franken. Die ständige Anwesenheit Hugos des Großen in der nächsten Umgebung des Königs musste durch die ganze Elite des alten Kaiserreichs wahrgenommen werden und wurde zweifelsohne als ständige und unmittelbare Kontrolle über den Herrscher beurteilt. Lothar gelang es, sich von dieser Vormundschaft erst nach beinahe zwei Monaten nach seiner Krönung zu befreien. Er begab sich sofort zu dem einzigen Ort, wo er sich sicher und selbständig fühlen konnte, d.h. nach Laon. Eben dort ließ er beide Urkunden verfertigen, was man als eine gewisse Demonstration seiner Unabhängigkeit und als Hinweis auf die übergeordnete Position des Monarchen erklären kann.

Der einzige Herrscher, der aus der öffentlich erfolgten Kundgebung der Königsurkunden eine richtige Maßnahme zur Stärkung der Autorität von der königlichen Gewalt machte, war Ludwig der Blinde, König von Provence. Es sind 13 solche Urkunden von den insgesamt 43 erhalten gebliebenen königlichen Privilegien bekannt, die zur Herrschaftszeit dieses Königs entstanden<sup>64</sup>. Alle Urkunden wurden in der Hauptstadt Vienne erstellt. Es war ein durchaus konsequentes und auf den größten Effekt gezieltes Vorgehen, soweit sich der König dafür entschied, die Urkunden im Zentrum des Reiches auszustellen. Zu seiner Regierungszeit sind bereits die heftigen Widersprüche verstummt, die die Legalität der Krönung seines Vaters Boso zu erschüttern versuchten, es sind auch sämtliche Kriegshandlungen gegen seine Familie eingestellt worden<sup>65</sup>. Zwar wurde die Gesamtlage im Reich weitgehend stabilisiert, und die

---

<sup>63</sup> Siehe W. Falkowski, *Rola rady królewskiej w elekcjach królów francuskich w końcu X wieku*, [in:] *Inter orientem et occidentem. Studia ofiarowane prof. J. Tyszkiewiczowi*, Warszawa 2002, S. 37–49.

<sup>64</sup> Siehe oben, Anm. 50.

<sup>65</sup> Zur Frage der „Usurpation“ Bosos siehe J. Fried, *Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johanns VIII.*, „Deutsches Archiv“, Bd. 32 (1976), S. 193–208, sowie R.-H. Bautier, *Aux origines du royaume de Provence, de la sédition avortée de Boso à la royauté légitime de Louis*, „Provence historique“, Bd. 23 (1973), S. 41–68.

westfränkischen Könige, Karl der Einfältige und Rudolf sowie Kaiser Arnulf erkannten die Dynastie sowie das Königreich Provence an, doch mussten die „Kleinkönige“ – *reguli* – der ausgehenden karolingischen Epoche im Hinblick auf das äußerst brüchige Gleichgewicht der Kräfte und die fehlenden klaren Regelungen der politischen Ordnung auf jeden Schritt und jede Bewegung, auf jede Änderung der bestehenden Situation aufpassen<sup>66</sup>. Das öffentliche Zelebrieren administrativer Entscheidungen war allerdings eine der Methoden, die Stärke und die Stabilität des Reiches und des Königs hervorzuheben. Ludwig der Blinde vollzog es in seiner Pfalz bzw. in ihrer nächsten Umgebung, und zwar in Anwesenheit der gesamten Elite des Königreiches. Die Wendung *actum publice* wurde daher hinsichtlich der Schwäche bzw. der Gefährdung verwendet sowie bezüglich einer unsicheren Zukunft und im ständigen Bestreben, die geschwächte Position auf irgendwelche Art und Weise zu stärken.

Die Formel *in palatio publico*, der man wiederholt in den Königsurkunden begegnet, konnte jedoch nicht auf die Anwendung derselben Handlungsmethode hinweisen. Sie bestimmte nämlich den Ort bzw. die Institution, jedoch nicht die Vorgehensweise des Herrschers. Sie bezog sich auf die Pfalz, die entweder als ein repräsentatives Gebäude oder als eine Regierungsgruppe des Monarchen galt. In beiden Fällen handelte es sich aber um eine Vorstellung der Pfalz in einer durchaus neuen ungewöhnlichen Funktion. Alle acht Formeln, die in den Königsurkunden auf dem Territorium des Westfrankenreiches innerhalb von über einem halben Jahrhundert – von 860 bis 935 – auftauchten, wurden im engen Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Herrschers in den wichtigsten Königspfalzen der Karo-

---

<sup>66</sup> Den Ablauf der Geschehnisse sowie die Geschichte des Königreichs erörtert R. Poupardin, *Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855–933)*, Paris 1901. Den Versuch, die neue Ordnung in der Nachahmung des gesamten alten Imperiums zu schaffen, erläutere ich in: *Monarchie en crise permanente. Les Carolingiens après la mort de Charles le Chauve*, [in:] *Le monde carolingien. Bilans, perspectives, champs de recherches*, éd. par W. Falkowski, Y. Sassier, Brepols (im Druck).

linger gebraucht. Viermal ging es um Compiègne, ferner auch um Gondreville, Vermerie, Attigny und Laon erstellt.

Karl der Kahle bediente sich der Formel *palatium publicum* beinahe unmittelbar nach dem Abschluss eines scharfen und langwierigen Streits mit seinem Stiefbruder Ludwig dem Deutschen. Ganelon, Bischof von Sens, gemeinsam mit der Gruppe der höchsten Würdenträger des Reiches, ernannte im Herbst 858 den Herrscher des Ostfrankenreichs zum westfränkischen Thron, indem er ihm Loyalität und Unterstützung anbot<sup>67</sup>. Ludwig überschritt den Rhein, wurde von seinen Anhängern freudig begrüßt und begann die Güter und die *honores* zu verteilen. Er wählte zu diesem Zweck Attigny für seinen festen Sitz<sup>68</sup>. Es dauerte aber nicht mehr als zwei Monate. Die Kampagne beeinflusste Erzbischof Hincmar dank seiner entschiedenen Haltung und dem Beschluss, der gemeinsam mit anderen Bischöfen gefasst wurde, dem Usurpator Unterstützung zu verweigern und eine Verteidigungsschrift für die bisherige Teilung des Kaiserreichs zu veröffentlichen. Selbst Karl der Kahle erwies sich in jenen wesentlichen Momenten als ein entschlossener, wirksamer und mit Führertalent reich ausgestatteter Herrscher. Im Frühling 859 schien das endgültige Ergebnis der Kriegeshandlungen besiegelt zu sein<sup>69</sup>, doch wurde der fundamentale Streit um das Recht auf die Herrschaft in der gesamten Dynastie sowie um die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Linien der Karolingerdynastie weiter geführt. Innerhalb von drei darauf folgenden Jahren organisierte man eine ganze Reihe von Synoden, Hoftagen und dreiseitigen Treffen zwischen Karl dem Kahlen, Ludwig dem Deutschen und Lothar. Im Juni 860 kam es zum ersten Versuch der Verständigung

<sup>67</sup> *Annales Bertiniani*, [in:] *Quellen zur Karolingischen Reichsgeschichte*, Bd. II, Hrg. R. Rau, Berlin 1962, S. 98 (858), *Interim comites ex regno Karli regis Ludoicum Germanorum regem, quem per 5 annos invitaverant, adducunt.*

<sup>68</sup> *Ann. Bertiniani*, S. 98 (858), *Ludoicus vero, receptis his qui a Karlo defece- rant, Augustam Tricorum adit, ibique distribuens invitatoribus suis comitatus, villas regias atque proprietates, ad Attiniacum palatium revertitur.*

<sup>69</sup> Über den Verlauf der Geschehnisse berichtet J. Calmette, *La diplomatie carolingienne*, Paris 1901, S. 30–68, 191–194.

und Festlegung der künftigen Voraussetzungen für eine gegenseitige Mitwirkung<sup>70</sup>. Trotz abgegebener Deklarationen über den Abschluss des Freundschaftsbundes (*amicitia*), die Festlegung des unerschütterlichen Friedens und des gegenseitigen Einvernehmens waren diese Verhältnisse weiterhin durch ein tiefes Misstrauen gekennzeichnet. Die Stimmung der Entspannung und Ruhe, die zu jener Zeit trotz allem herrschte, schildert Johannes Scotus Eriugena in seiner Dichtung, in der er seinen innigen Dank für die Rückkehr des legitimen Herrschers äußert und die überall herrschende Freude beschreibt<sup>71</sup>. Unter diesen Umständen kam Karl der Kahle im Dezember 860 wieder nach Attigny zur Königspfalz, die von Ludwig dem Deutschen während der letzten Kriegeshandlungen für seinen Hauptsitz gewählt wurde. Dort ließ er das feierliche Privileg erlassen und stellte dabei fest, er tue es *in palatio publico*. In der Tat war es eine richtige Manifestation des großen Triumphs, eine Erinnerung an den errungenen Sieg und die Hervorhebung des ihm zuteil gewordenen Ruhmes.

Die erste Königsurkunde Ludwigs des Stammers mit einer derartigen *Actum*-Formel wurde beinahe unmittelbar nach seiner Krönung in Compiègne vom 8. Dezember 877 herausgegeben<sup>72</sup>. In der wichtigsten Königspfalz des Reiches hielt sich der König zwei Wochen lang auf und begab sich nachher nach Soissons zu Weihnachten. Das königliche Diplom vom 15. Dezember, das noch während des Aufenthaltes des Herrschers in der Hauptpfalz des Reiches ausgestellt wurde, bestätigte das von Karl dem Kahlen und Papst Johannes VIII. erteilte Privileg für die Benediktinerabtei von

---

<sup>70</sup> *Capitularia*, Bd. II, S. 152–158; *Ann. Bertiniani*, S. 102–104 (860).

<sup>71</sup> MGH, *Poetae Latini Aevi Carolini*, Bd. III, Hrg. L. Traube, Berlin 1896, S. 528, Z. 56–60, *Da pacem populo, qui tua iura colit. / Nunc reditum Karoli celebramus carmine grato: / Post multos gemitus gaudia nostra nitent. / Qui laeti fuerunt quaerentes extera regna, / Alas arripiunt, quas dedit ipsa fuga.*

<sup>72</sup> Mehr zu den Umständen der Krönung siehe W. Falkowski, *Potestas regia*, S. 15–18. R.-H. Bautier, *Les itinéraires des souverains et les palais royaux*, S. 100.

Vézelay. Die Erstellung dieser Urkunde galt als eine feierliche Bestätigung der Fortsetzung der vom königlichen Vater geführten Politik sowie als ein Versuch, sich in die langjährige Tradition der großen karolingischen Herrscher hineinzufügen. Die Formel *palatio publico* sollte die Majestät des neuen Königs, der versuchte, an ehrgeizige Ambitionen und Möglichkeiten Karls des Kahlen vor seiner Kaiserkrönung anzuknüpfen, hervorheben. Unter den in der Urkunde erwähnten Intentionen findet man das Gebot, für Eltern und die ganze Königsfamilie sowie für *totiusque regni statu* zu beten<sup>73</sup>. Damit wurde eindeutig an den alten Brauch, der Ahnen zu gedenken, sowie an die vom Kaiser und Papst getroffenen Entscheidungen angeknüpft, was dem König erlaubte, sich als Fortsetzer der von seinen mächtigen Vorgängern geführten Politik vorzustellen.

Die zweite Urkunde vom Januar 879 wurde angesichts des einige Wochen langen Aufenthalts des Königs, der nach dem erfolgreichen Treffen in Fouron erfolgte, in Ardennen erstellt. Die Gespräche Ludwigs des Stammlers mit Ludwig dem Jüngeren sollten den Weg zum Einvernehmen mit den ostfränkischen Herrschern, den drei Söhnen Ludwigs des Deutschen, vorbereiten, welche die Einladung des Papstes Johannes VIII. zur Teilnahme an der bereits abgehaltenen Synode von Troyes zurückwiesen. Dass sie im September 878 dieser Einladung nicht folgten, bedeutete, dass sie mit der Vermittlung des Papstes sowie mit dem darin verborgenen Versuch, die Teilnahme des Papstes an der Wahl des dynastischen Oberhauptes voranzutreiben, nicht einverstanden waren. Es handelte sich dabei jedoch gar nicht um einen vollkommenen Verzicht auf jegliche Beziehungen zwischen den Cousins: die Verhandlungen in Fouron endeten mit der Festsetzung des Datums des nächsten Hoftages, diesmal aber unter Beteiligung aller Monarchen<sup>74</sup>. Ludwig der Stammler konnte in diesem Moment seinen richtigen Erfolg genießen. Nachdem er

---

<sup>73</sup> *Rec. des actes de Louis le Bègue*, Nr. 5, S. 13, ... *pro patre et genitrice nostra ac pro nobis conjugeque et prole totiusque regni statu...*

<sup>74</sup> *Ann. Bertiniani*, S. 270–274. Das Datum des nächsten Hoftages, diesmal unter Teilnahme aller vier Könige, wurde auf den 6. Februar 879 festgelegt.

von seinem Vater von der Machtausübung ferngehalten, von den bekanntesten Magnaten mit Abstand angenommen und von den ostfränkischen Eliten ironisch behandelt worden war, wurde Ludwig der Stammler, mindestens teilweise, akzeptiert und geschätzt. Die Jahreswende 878/879 erwies sich für den König als sehr günstig. Er meisterte geschickte Pläne für die Zukunft und genoss sein Wohlergehen. Die Ausstellung des königlichen Privilegs *in palatio publico* sollte den erzielten politischen Triumph und die errungene Autorität zusätzlich betonen.

Alle drei erörterten Königsurkunden Karlmanns sind auf Wunsch Hugos des Abtes, eines der drei mächtigsten Magnaten im Reich, ausgefertigt worden. Der junge König bezeichnete Hugo als „seinen Vormund und den mächtigsten Verteidiger des Reiches“<sup>75</sup>. Neben Gauzlin, dem Abt von Saint Denis, sowie dem Grafen Theoderich gehörte Hugo der Abt zu den Begründern der nach dem vorzeitigen Tod Ludwigs des Stammlers bestehenden politischen Ordnung. Er war derjenige, von dem Hincmar berichtete, er sei der bedeutendste Urheber des Sieges über die Normannen und ohne ihn könne der König allein nichts unternehmen<sup>76</sup>. Erst seine Fürsprache entschied über die Erlassung eines Königsprivilegs zugunsten Engelberga, der verwitweten Ehefrau Ludwigs des Deutschen, sowie zugunsten Beranger, dem Bischof von Marseille. Der junge König wies jedoch mit Stolz darauf hin, es handele sich um eine demütige Bitte eines Vasallen, die in Anwesenheit der Reichsgrößen vorgestellt worden sei<sup>77</sup>. Inmitten des sich zur damaligen Zeit vollziehenden heftigen Wettstreits zwischen den fränkischen Magnaten und Monarchen galt Hugo der Abt als Schlüsselperson und war derjenige, der über die

---

<sup>75</sup> *Rec. des actes de Louis le Bègue*, Nr. 71, ...*tutore nostro ac regni nostri maximo defensore*.

<sup>76</sup> *Ann. Bertiniani*, S. 284 (882), *sed absentia illius [Hugona Opata] in isto regno maximum detrimentum fecit, quia Karlomannus non habuit unde Nortmannis posset resistere, quibusdam regni primoribus ab ipsius auxilio se retrahentibus*.

<sup>77</sup> *Rec. des actes de Louis le Bègue*, Nr. 78, ... *illustrer fidelis noster Ugo venerabilis abba, coram frequentia procerum primatumque nostrorum, humiliter petiit...*

Entwicklung der Geschehnisse während der nacheinander folgenden dynastischen und politischen Krisen zu entscheiden hatte<sup>78</sup>. Die königlichen Privilegien, die nach seiner Vermittlung und auf sein Anraten eingeräumt wurden, galten einerseits als Bestätigung der Herrschergnade, andererseits zeugten sie von einem außerordentlichen Einfluss und einer hohen Position des Magnaten. Die Formel *palatio publico* sollte die Aufmerksamkeit auf die Majestät des Herrschers lenken und an seine besondere Rolle erinnern. Auch Karlmann vernachlässigte seine dynastischen Vorfahren nicht, die den fränkischen Thron innehatten. Unter den eingetragenen Messintentionen wurden der Großvater Kaiser Karl der Kahle, der Vater Ludwig der Stammler und der früher gestorbene Bruder Ludwig III. erwähnt. Gleichzeitig bestätigte Karlmann mit Stolz die früheren Schenkungen seiner Ahnen und so wie seine Vorgänger wies skrupellos darauf hin, dass er es auch zum Wohle des ganzen Reiches getan habe<sup>79</sup>. Dass die Urkunde mit einer Formulierung versehen wurde, die auf die Umstände der Rechtshandlung aufmerksam machte, sollte das Ansehen und die Autorität des Monarchen zusätzlich stärken.

Was die Königsurkunden Karls des Einfältigen anbetrifft, ist lediglich ein einziges Dokument mit der Formel *palatio publico* bekannt. Die Urkunde wurde auf die Bitte von zweier Magnaten erlassen, und zwar von Wilhelm dem Frommen, der den Titel, *dux Aquitanorum* annahm, und von Robert Markgraf von Neustrien,

---

<sup>78</sup> Zur Frage der politischen Lage und der Hauptpersonen dieser Periode siehe K. F. Werner, *Gauzlin von Saint-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880). Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum*, „Deutsches Archiv“, Bd. 35, H. 2, S. 403–482. E. Favre, *Eudes, comte de Paris et roi de France (882–898)*, Paris 1893, S. 95–96; K. F. Werner, *Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Grossen*, [in:] *Karl der Grosse. Lebenswerk und Nachleben*, Hrg. W. Braunsfels, Bd. I, Darmstadt 1965, S. 140.

<sup>79</sup> *Rec. des actes de Louis le Bègue*, Nr. 66, ... *pro nobis et gloriosis patribus nostris Karolo augusto et Lhudovico rege et ava nostra gloriosa regina Hirmendrudi necnon genitrice nostra Ansegardi fratreque karissimo Lhudovico necnon et statu regni nostri...*

dem Bruder des verstorbenen Königs Odo. Die Urkunde wurde durch die königliche Kanzlei im Februar 905 in Compiègne niedergeschrieben. Die beiden Magnaten hielten das wichtigste Kerngebiet des Reiches unter ihrer Kontrolle, und die von ihnen ausgeübte Herrschaftsgewalt war sogar den Regierungsfähigkeiten des Königs überlegen. Seit 890 herrschte Wilhelm beinahe über ganz Aquitanien, wobei seine Einflüsse auf dem Territorium nördlich von der Loire lediglich denjenigen von Robert nachstanden<sup>80</sup>. Die engen Beziehungen mit Karl dem Einfältigen lassen sich auf seine jüngsten Lebensjahre datieren, da der Junge unmittelbar nach der Königserhebung Odos an den aquitanischen Hof entsendet wurde und dort einige Jahre verblieb<sup>81</sup>. Seit jener Zeit galt Wilhelm für den Frankenkönig nicht nur als Mentor und Vormund, sondern manchmal auch als anspruchsvoller Anhänger und Protektor. Nach dem Tod Odos wurde sein Bruder Robert zum Oberhaupt der Familie und zum Herren der Besitzgüter in Neustrien. In einer der erhaltenen Königsurkunden wurde er als „ehrwürdiger Markgraf, unseres Reiches Stütze und Rat“ vorgestellt<sup>82</sup>. Der spätere Chronist berichtete unverhohlen, der König habe Robert auf seiner Umreise durch das Land begleitet und nur deswegen werde Karl in den Städten und Siedlungen willkommen geheißen<sup>83</sup>. Zweifellos war diese Schilderung recht übertrieben, andererseits widerspiegelt diese Anekdote zutreffend die hohe Position und das Prestige des Robertiners<sup>84</sup>. Während Karl

<sup>80</sup> L. Auzias, *L'Aquitaine carolingienne (778–987)*, Toulouse 1937, S. 440, 451–453.

<sup>81</sup> Siehe A. Eckel, *Charles le Simple*, Paris 1899, S. 9–11, 40–42. W. Kienast, *Der Wirkungsbereich des Französischen Königtums von Odo bis Ludwig VI. (888–1137) in Südfrankreich*, „Historische Zeitschrift“, Bd. 209 (1970), S. 531–532, 541–547.

<sup>82</sup> *Rec. des actes de Charles le Simple*, Nr. 92, *Rotbertus venerabilis marchio nostri quidem regni et consilium et iuvamen*.

<sup>83</sup> Richer, *Histoire de France*, Bd. I–II, Hrg. R. Latouche, Paris 1964, Bd. I, S. 36, *A quo [Robert] per Neustriam deductus, urbibus atque oppidis ab eo receptus est*.

<sup>84</sup> Aktuell bleibt stets die Studie von E. Favre, *Eudes, comte de Paris et roi de France (882–898)*, Paris 1893. Siehe auch K. F. Werner, *Les premiers Robertiens et*

der Einfältige die an ihn gerichteten Bitten der mächtigen und berühmten Magnaten des Reiches erfüllte, musste er sich sehr bemühen, um seine eigenen Möglichkeiten und seine königliche Majestät im bestmöglichen Lichte vorzustellen, um von den vermögenden Machthabern nicht geringgeschätzt zu werden. Das als Bestätigung der früheren Schenkung Wilhelms ausgestellte Privileg wurde mit einer besonderen Bemerkung versehen, dass der König diese Akte aufgrund seiner Großzügigkeit erlassen habe<sup>85</sup>. Die angewandte Formel *in publico palatio* sollte diesen wichtigen Umstand deutlich hervorheben.

Die letzte Akte dieser Urkundenreihe wurde vom König Rudolf I. im April 925 in Laon ausgestellt. Nach beinahe zwei Regierungsjahren, während Karl der Einfältige in Haft verblieb, gelang es Rudolf, seine Macht zu festigen. Er eroberte erfolgreich Aquitanien und zwang Herzog Wilhelm II. zur Huldigung, gleichzeitig sorgte er zeitweilig für die freundschaftlichen Beziehungen mit dem Sohn Roberts, Hugo dem Großen, sowie mit dem zweitgrößten Herrn der *Franciae*, Heribert von Vermandois. Erfolgreich geführte Kriegskampagnen gegen die Normannen und Lothringer schufen seine Legende – des geschickten und glücklichen Befehlshabers<sup>86</sup>. Nach den ersten Monaten seiner Herrschaft, als die königliche Macht Schwankungen unterlag und der Herrscher keine Unterstützung bei den loyalen Verbündeten finden konnte, schien alles nach einer voll-

---

*les premiers Anjou (IXe siècle – début Xe siècle)*, S. 9–68 sowie R. Favreau, *Carolingiens et Robertiens de la fin du IXe à la fin du Xe siècle. L'avènement de la dynastie capétienne et le Nord de l'Aquitaine*, S. 159–190, beide Studien wurden veröffentlicht in der Sammelausgabe: *Pays de Loire et Aquitaine de Robert le Fort aux premiers Capétiens*, Hrg. O. Guillot, R. Favreau, Poitiers 1997. Die Stellung Roberts wurde ausführlich erörtert in: W. Falkowski, *Potestas regia*, S. 106–116.

<sup>85</sup> *Rec. des actes de Charles le Simple*, Nr. 50, ... *iussimus hoc nostre magnanimitatis edictum fieri...*

<sup>86</sup> Flodoard, *Les Annales*, Hrg. Ph. Lauer, Paris 1905, S. 16, 18, 26, 28. Vgl. *Histoire de France*, Bd. I, Hrg. J. Favier; K. F. Werner, *Les origines*, Paris 1984, S. 453–461 sowie R. McKitterick, *Frankish Kingdoms under the Carolingians*, London 1983, S. 270–284.

kommenen Stabilisierung zu streben. Es fehlten lediglich die volle Legitimität der ausgeübten Macht und die Majestät, die sich an die alten Tendenzen und die unvergesslichen Vorbilder orientiert. In der zu erörternden Urkunde wies Rudolf deutlich darauf hin, dass er die Schenkung seiner „Vorfahren, Könige und Kaiser“ hiermit bestätigt, was bei einem Herrscher, der außerhalb der Dynastie der Karolinger stammte, durchaus zweideutig klingen musste<sup>87</sup>. Umso mehr, weil Karl der Einfältige stets in der Haft Heriberts von Vermandois verblieb und die Macht Rudolfs von Burgund immer noch von einem Teil der Reichselite opponiert wurde. Unter diesen Umständen bediente sich die königliche Kanzlei einer alten und bewährten Methode, sich auf die Tradition des *palatio publico* zu berufen und diese Formel bei der Ausstellung der Urkunde zu gebrauchen<sup>88</sup>.

Thomas Zotz stellte in dem früher erwähnten Beitrag fest, die Formulierung „*palatium publicum* widerspiegele vielfache Probleme der westfränkischen Dynastie“, er erläuterte jedoch nicht, was er genau damit meinte<sup>89</sup>. Eine dynastische Krise des ausgehenden 9. Jahrhunderts, der Untergang der Autoritäten sowie die mehrfachen politischen Krisen übten zweifellos einen starken Einfluss auf die

---

<sup>87</sup> *Rec. des actes de Robert Ier et Raoul*, Nr. 7 ... *antecessores nostri reges vel imperatores preceptali ordine visi sunt illis contulisse* ...

<sup>88</sup> Es handelt sich dabei nicht um die einzige Maßnahme der königlichen Kanzlei, die zum Ziel hatte, die Position Rudolfs zu stärken. In den drei darauf folgenden Urkunden bediente man sich der quasi kaiserlichen Titulatur: der König wird als *pacificus*, *augustus* sowie *invictus* bezeichnet. Der Herausgeber der Quelle J. Dufour schreibt die Anwendung dieser Attribute dem starken Druck seitens der Diplompfänger zu (S. LX). Mit einer solchen Deutung sind wir aber nicht einverstanden, denn es handelte sich unserer Meinung nach um ein bewusstes Handeln der königlichen Ratgeber, die danach strebten, das Prestige des Herrschers den Eliten des gesamten Territoriums des ehemaligen Imperiums gegenüber zu stärken. Diese Einzelfälle bedürfen jedoch einer besonderen Analyse, und zwar unter Berücksichtigung der anderen ähnlichen Beispiele sowie der Gesamtpolitik der letzten Karolinger.

<sup>89</sup> T. Zotz, *Palatium et curtis*, S. 12. Der Autor führte vier Fälle der Anwendung dieser Formel in der letzten Machtperiode der Karolinger an, eine Urkunde Ludwigs des Stammers (Nr. 5) und alle von Karlmann ausgestellten Urkunden.

Machtideologie und das Funktionieren der Monarchie aus, und im Zusammenhang damit auf die von König und seiner Kanzlei getroffenen Maßnahmen. Es bleibt zu erforschen, wie man sich der Methode der politischen Propaganda bei dem Wettkampf, der um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert alle Höfe und alle Eliten auf dem Territorium des ehemaligen Karolingerreiches beherrschte, bediente? In Anlehnung an Walter Schlesinger führte Gerhard Baaken überzeugend aus, dass die Anwendung der Formel *palatium publicum* einen durchaus funktionellen Charakter im Eschatokoll hatte und mit der Durchführung einer Gerichtsprozedur bzw. einer feierlichen Versammlung verbunden war<sup>90</sup>. Es ist hinzuzufügen, dass alle von uns untersuchten und erörterten Urkunden zu königlichen Ruhmzeiten ausgestellt wurden, in den für den Herrscher besonders wichtigen, nicht krisenhaften Momenten, in den Zeiten der errungenen Überlegenheit oder des Triumphs. Eben in diesen Momenten ihrer Herrschaft versuchten die westfränkischen Könige ihre Erhabenheit vorzuzeigen, sie zelebrierten die Debatten, die sorgfältigen Entscheidungen und die zu treffenden Beschlüsse. Die Formel *palatium publicum* wies aber auf den offenen und zugleich sehr erhabenen Charakter der Machtausübung in Anwesenheit der mächtigsten Herren des Reiches, die daran beteiligt waren und darin einbilligten. Dies sollte zur Stärkung der Autorität des Herrschers beitragen, der in der ausgestellten Akte deutlich auf die von ihm gefundene Unterstützung sowie auf den Umfang seiner Macht hinwies. Die Anwendung dieser Formel bedeutete eine sichtbare Akzeptanz der königlichen Regierung sowie eine volle Anerkennung der Majestät des Herrschers. Manifestiert wurde daher die Bestätigung sowohl der Monarchie als auch der Machtausübung. Zwangsläufig war es mit den Regeln der guten alten Herrschaft, mit den dem Gemeinwohl des Reiches dienenden Aktivitäten (*utilitas*), dem Bemühen um das

---

<sup>90</sup> W. Schlesinger, *Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet*, [in:] *Ausgewählte Aufsätze von W. Schlesinger*, Hrg. H. Patze, F. Schwind, Thorbecke 1987, S. 299; G. Baaken, *Fränkische Königshöfe und Pfalzen in Südwestdeutschland*, „Ulm – Oberschwaben“, Bd. 42–43 (1978), S. 28–31.

---

Heil der Untertanen (*salus populi*) sowie mit der Garantie der Ordnungsherrschaft im Reich (*stabilitas regni*) verbunden.

Alle erwähnten Ziele der Herrschaft, abgesehen von der auf die aktuellen Geschehnisse bezogenen Bedeutung, besaßen ihre breitere Dimension, die über den Herrscher hinaus reichte, sowohl im Rahmen der öffentlichen Verwaltung des Königsamtes als auch der gesamten Reichsverwaltung<sup>91</sup>. Aus diesem Grund bestimmte der Begriff *in palatio publico* auf klare und eindeutige Weise die Richtung der vom König zu treffenden Maßnahmen, seiner Handlungen und der Umstände, unter denen sich alle Geschehnisse vollziehen sollten. Die Anwendung dieses Begriffes war ein Zeichen des Erfolgs, der Pracht und Macht sowie der hohen Aspirationen des Herrscherhauses.

---

<sup>91</sup> Siehe P. Hibst, *Utilitas publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl*, Frankfurt 1991, S. 158–171.